

**Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung
(GS-EWS)**



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung (Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - GS-EWS) vom 10. November 2003 (Amtsblatt des Ilm-Kreises vom 18. November 2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Januar 2018 (Amtsblatt des Ilm-Kreises vom 06. Februar 2018)

**§ 1
Gebührenerhebung**

Der Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung (nachfolgend Zweckverband genannt) erhebt für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (§ 1 Absatz 1 und 2 der EWS) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird bei Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) bzw. dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr aus der Summe der Grundgebühren der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit keine Wasserzähler des Zweckverbandes vorhanden sind, wird der Dauerdurchfluss (Q_3) festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften, erforderlich wäre, um die dem Grundstück zugeführte Wassermenge zu messen. Bei Grundstücken, die von einem anderen öffentlichen Versorgungsträger mit Trinkwasser versorgt werden und an die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes angeschlossen sind, wird die Grundgebühr nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) bzw. dem Nenndurchfluss (Q_n) der vom jeweiligen Versorgungsträger verwendeten Wasserzähler berechnet.

(2) Sofern der Dauerdurchfluss (Q_3) bzw. der Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung haben, wird auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Berechnung der Grundgebühr dieser Zähler nicht zugrunde gelegt. In diesen Fällen wird anstelle dieses Zählers der Dauerdurchfluss (Q_3) eines Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften erforderlich sein würde, um die zugeführte Wassermenge der Zapfstellen zu messen, die einen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung haben.

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Dauerdurchfluss Q_3 (nach MID 2004/22/EG*)	Nenndurchfluss Q_n (nach EWG 75/33**)	ab 01. Januar 2003 bis 31. Dezember 2014	ab 01. Januar 2015
bis 4,0 m ³ /h	bis Q_n 2,5 m ³ /h	4,00 "/Monat	5,50 "/Monat
bis 6,3 m ³ /h (ab 01.01.2014)	bis Q_n 3,5 m ³ /h	5,60 "/Monat	7,70 "/Monat
bis 10,0 m ³ /h	bis Q_n 6,0 m ³ /h	9,60 "/Monat	13,20 "/Monat
bis 16,0 m ³ /h	bis Q_n 10,0 m ³ /h	16,00 "/Monat	22,00 "/Monat
bis 25,0 m ³ /h (DN 40/50)	bis Q_n 15,0 m ³ /h	24,00 "/Monat	33,00 "/Monat
bis 40,0 m ³ /h (DN 50/65)	bis Q_n 25,0 m ³ /h	40,00 "/Monat	55,00 "/Monat
bis 63,0 m ³ /h (DN 65/80)	bis Q_n 40,0 m ³ /h	64,00 "/Monat	88,00 "/Monat
bis 100,0 m ³ /h (DN 80/100)	bis Q_n 60,0 m ³ /h	96,00 "/Monat	132,00 "/Monat
bis 160,0 m ³ /h (DN 100/125)	bis Q_n 100,0 m ³ /h	160,00 "/Monat	220,00 "/Monat
bis 250,0 m ³ /h (DN 150)	bis Q_n 150,0 m ³ /h	240,00 "/Monat	330,00 "/Monat

* MID - Measuring Instruments Directive - Europäische Messgeräte-Richtlinie

** EWG - Europäische Wirtschaftsgemeinschaft - Richtlinie über Kaltwasserzähler

DN - Durchmesser

§ 3 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt

bis zum 31. Dezember 2002	2,62 "
ab dem 01. Januar 2003	2,45 "
ab dem 01. Januar 2010	2,30 "
ab dem 01. Januar 2015	2,42 "

pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und mittels Wasserzähler ermittelte Wassermenge abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge. Der Nachweis der verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Dieser hat auf seine Kosten einen gesonderten Wasserzähler für diese Wassermengen vorzuhalten, der geeicht und verplombt ist, beim Zweckverband erfasst ist und der amtlich abgelesen wird.

(3) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh und je fünf Stück Kleinvieh (z. B. Schweine, Schafe, Ziegen) eine Wassermenge von 12 Kubikmetern pro Jahr als nachgewiesen; bei gleichzeitiger Versorgung von Personen wird eine solche pauschale Nachweisführung jedoch dadurch eingeschränkt, dass der Gebührenberechnung in diesem Fall mindestens eine Abwassermenge von 25 Kubikmetern pro Jahr je Einwohner auf dem Grundstück zugrunde gelegt wird. Maßgebend für diese Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl, die der Gebührenpflichtige in geeigneter Form nachzuweisen hat, und die jeweils zum 30. Juni des Kalenderjahres gemeldete Zahl der ständigen Einwohner auf dem Grundstück.

(4) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Einleitungen aus privaten Wasserversorgungsanlagen sind dem Zweckverband anzuzeigen und bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung. Bei Wasserbezug aus privaten Versorgungsanlagen hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einen gesonderten Wasserzähler für diese Wassermengen vorzuhalten, der geeicht und verplombt ist, beim Zweckverband erfasst ist und der amtlich abgelesen wird. Der Zweckverband ist berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler nicht den wirklichen Wasserverbrauch angibt.

(5) Für Grundstücke, die an das Kanalnetz, aber nicht an eine Sammelkläranlage angeschlossen sind, von denen aber eine Vorklärung in einer Grundstückskleinkläranlage verlangt wird (Teileinleiter), beträgt die Einleitungsgebühr ab dem 01. Januar 2010 2,04 " pro Kubikmeter Abwasser. Ab dem 01. Januar 2015 beträgt die Einleitungsgebühr für Teileinleiter 2,14 " pro Kubikmeter Abwasser. Bei Vorreinigung in einer vollbiologischen Kläranlage nach dem Stand der Technik und nachfolgender Einleitung in das Kanalnetz (Teileinleiter - Vollbiologie) beträgt die Einleitungsgebühr ab dem 01. Januar 2011 0,80 " pro Kubikmeter Abwasser, wenn der Nachweis der ordnungsgemäßen Wartung gemäß § 9 Absatz 2 EWS fristgerecht erbracht wird. Das Fehlen dieses Nachweises bewirkt, dass zusätzlich zur Einleitungsgebühr noch die Abwasserabgabe gemäß der Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter (AbwKIEinl.) zu entrichten ist.

Diese Regelungen gelten nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

(6) Die Erhebung einer Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser bleibt einer besonderen Satzung vorbehalten.

§ 4 Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht an das Kanalnetz angeschlossenen Grundstücken und aus den biologischen Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt bis zum 31. Dezember 2016 40,00 " und ab dem 01. Januar 2017 41,00 " pro Kubikmeter Abwasser bzw. Fäkalschlamm aus einer Grundstückskläranlage.

(3) Die Gebühr beträgt bis zum 31. Dezember 2016 21,00 " und ab dem 01. Januar 2017 22,00 " pro Kubikmeter Abwasser bzw. Fäkalschlamm aus einer abflusslosen Grube.

(4) Für schwer zugängliche Grundstücke, deren Grundstückskläranlage bzw. abflusslose Grube nicht mit einem Solo-Saugfahrzeug mit einem maximalen Transportvolumen von 8 m³ angefahren werden kann und die deshalb mit einem Spezialfahrzeug kleinerer Bauart entsorgt werden müssen, wird eine Zulage auf die Beseitigungsgebühr erhoben. Die Zulage beträgt 53,55 " je Leerung.

§ 5 Gebührenzuschläge bei Grenzwertüberschreitungen

Für Abwässer, deren Beseitigung, einschließlich der Klärschlammabeseitigung, die durchschnittlichen Kosten der Ableitung und Behandlung von häuslichen Abwässern übersteigt, wird ein Gebührenzuschlag für jeden Kubikmeter Einleitung erhoben.

Der Zuschlag wird prozentual auf die jeweilige Abwassergebühr bezogen. Die prozentuale Höhe wird gleichgesetzt mit der prozentualen Überschreitung eines Grenzwertes, der der durchschnittlichen Zusammensetzung eines häuslichen Abwassers entspricht (BSB₅ 300 mg/l; CSB 600 mg/l; absetzbare Stoffe nach 0,5 Std. Absetzzeit 1 ml/l, Temperatur < 35° C, pH-Wert 7,0 bis 8,5; Stickstoff gesamt 50 mg/l; Phosphor gesamt 15 mg/l).

Die für den Einleiter zutreffende Höhe des Zuschlages sowie die Methode der Ermittlung der prozentualen Überschreitung der Grenzwerte sind durch Abwassereinleitungsvertrag zu vereinbaren. Überschreitungen der Grenzwerte bis zu 30 % sind mit der jeweiligen Gebühr abgegolten.

Die gleiche Regelung gilt für die Einleitung von Fäkalschlamm in eine öffentliche Abwasseranlage. Insbesondere für die Einbringung von vorentwässertem Fäkalschlamm sind vertragliche Vereinbarungen zu treffen.

Als Grenzwerte für einen durchschnittlichen häuslichen Fäkalschlamm werden definiert:

BSB ₅ (roh)	5 000 mg/l;
CSB (roh)	15 000 mg/l;
Stickstoff gesamt (roh)	550 mg/l;
Phosphor gesamt (roh)	150 mg/l.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebührenschild entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Beseitigungsgebührenschild entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe des Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 7 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner. Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungsfrage nicht ausreichend geklärt, so ist an seiner Stelle derjenige zahlungspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Besitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 8 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind alle zwei (2) Monate eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

(3) Der Zweckverband ist berechtigt, vom Abrechnungsmodus und vom Fälligkeitszeitraum abzuweichen, wenn die Abwassereinleitungsmenge bzw. die Abwasserentnahmemenge überdurchschnittlich ist bzw. wenn zu erwarten ist, dass nach den Umständen des Einzelfalles ein Abnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Dementsprechend können Vorauszahlungen angepasst werden.

§ 9 Pflichten der Gebührenschildner

Die Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1996 in Kraft.

Gleichzeitig treten die §§ 9 bis 16 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 08. Juli 1993 und die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 10. September 2002 außer Kraft.

Für die Zeit vom 01. Januar 1996 bis 31. Dezember 2001 gelten an Stelle der in dieser Satzung ausgewiesenen Euro-Beträge die sich entsprechend aus dem amtlichen Umrechnungskurs ergebenden Beträge in Deutsche Mark.